

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

LAIEN ALS PRÄFEKT/IN – RADIKALER UMBRUCH?

Eine Bewertung aus rechtlicher Sicht

LUKAS MARIA BRECHTEL

ISSN 2749-2826, DOI 10.5282/nomokanon/346

veröffentlicht am 03.06.2026

LAIEN ALS PRÄFEKT/IN – RADIKALER UMBRUCH?

Eine Bewertung aus rechtlicher Sicht

VON: LUKAS MARIA BRECHTEL

Zusammenfassung: Als am 6. Januar 2025 eine Laiin zur Präfektin eines kurialen Dikasteriums ernannt worden war, werden dies wohl nicht wenige als einen „radikalen Umbruch“ angesehen haben. Der vorliegende Artikel möchte mit Blick auf die rechtlichen Grundlagen, die Entwicklung der Kurienreform unter Papst Franziskus (Theorie) und konkrete Ernennungen (Praxis) prüfen, ob es sich hierbei tatsächlich um einen „radikalen Umbruch“ handelt und wie die Ernennung eines Laien als Leiter eines Dikasteriums und dessen Bezeichnung als „Präfekt“ bzw. „Präfektin“ aus rechtlicher Sicht zu bewerten ist.

Summary: When, on 6 January 2025, a lay woman was appointed as Prefect of a dicastery of the Roman Curia, many will likely have regarded this as a “radical change”. The present article seeks to examine, with a view to the legal basis, the development of the curial reform under Pope Francis (theory) and concrete appointments (practice). The examination focuses on whether this indeed constitutes a “radical change”, and how the appointment of a layperson as head of a dicastery and the designation of that officeholder as “Prefect” are to be assessed from a legal perspective.

Ausgangspunkt dieser Untersuchung¹ ist die am 6. Januar 2025 von Papst Franziskus vorgenommene Ernennung der Ordensschwester Simona Brambilla zur Leiterin des Dikasteriums für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens:

„Il Santo Padre ha nominato Prefetto del Dicastero per gli Istituti di Vita Consacrata e le Società di Vita Apostolica la Reverendissima Suora Simona Brambilla, M.C., finora Segretario della stessa Istituzione curiale.“²

Damit hatte Papst Franziskus eine Ordensschwester zur Leiterin einer ehemaligen Kongregation gemacht, sie als Präfektin bezeichnet und ihr zudem als „Pro-Präfekt“ einen Kardinal an die Seite gestellt^{3, 4}. Auf den ersten Blick wirkt das bahnbrechend und revolutionär. So hieß es in den Medien etwa: „Die Ernennung von Schwester Brambilla ist eine Neuheit – eine Frau hat noch nie

¹ Der vorliegende Artikel steht im Kontext des Jahrestreffens des Forums Kirchenrecht, das im November 2025 an der LMU München stattfand und verschiedenen Mitgliedern die Möglichkeit bot, Ergebnisse ihrer Forschungsarbeiten zu präsentieren. Insofern knüpft er auf besondere Weise an der Theologischen Dissertation des Autors an und bringt deren Ergebnisse in Beziehung zu jüngeren Entwicklungen: Brechtel, Lukas Maria, Möglichkeiten und Grenzen einer Beteiligung von Laien an der Leitungsgewalt in der katholischen Kirche. Eine Untersuchung im Kontext neuerer Rechtsentwicklungen (=Mainzer Beiträge zum Kirchen- und Religionsrecht 15), Würzburg 2024.

² *Sala Stampa della Santa Sede*, Bollettino vom 06.01.2025, Nr. 00022-IT.01 at: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2025/01/06/0020/00022.html> (Zugriff am: 29.12.2025).

³ In der bereits zitierten Pressemeldung heißt es fortfolgend: „Il Santo Padre ha nominato Pro-Prefetto del Dicastero per gli Istituti di Vita Consacrata e le Società di Vita Apostolica Sua Eminenza Reverendissima il Signore Cardinale Ángel Fernández Artime, S.D.B., già Rettore Maggiore della Società Salesiana di S. Giovanni Bosco“ (*Sala Stampa della Santa Sede*, Bollettino vom 06.01.2025 [Anm.2]).

⁴ Siehe etwa auch: *Annuario Pontificio per l'anno 2025*, Città del Vaticano 2025, 1396.

eine Vatikan-Behörde geleitet“⁵ oder „Papst Franziskus hat zum ersten Mal eine Frau zur Leiterin eines Dikasteriums der römischen Kurie ernannt.“⁶ In der Tat stellt die Ernennung ein gewisses Novum dar. Doch ist sie wirklich so revolutionär, wie sie wirken mag? Ist sie aus rechtlicher Sicht tatsächlich als „bahnbrechend“ oder „radikaler Umbruch“ zu bezeichnen? Dieser Fragestellung, die in einem engen Zusammenhang mit der Frage nach der Beteiligung von Laien an *potestas regiminis* steht, soll in dem vorliegenden Artikel nachgegangen werden.

Zunächst gilt es zu bemerken: Das Faktum, dass es sich bei Brambilla nun um die erste Frau an der Spitze eines Dikasteriums handelt, ist aus rechtlicher Sicht letztlich nebensächlich bis uninteressant. Der springende Punkt ist aus rechtlicher Sicht nämlich, dass es sich bei ihr um einen Laien handelt, dem das Amt eines Präfekten übertragen wurde – ob dieser Laie nun männlichen oder weiblichen Geschlechts ist, kann dem Kirchenrechtler dabei aufgrund der grundsätzlichen Gleichheit aller Gläubigen, die auch die Gleichheit der Geschlechter einschließt (vgl. cc. 207 § 1 und 208),⁷ vollkommen gleichgültig sein. Das mindert an dieser Stelle den „bahnbrechenden Charakter“ dieser Personalentscheidung schon erheblich, denn wie in diesem Artikel gezeigt werden wird, gab es schon vorher den Fall, dass ein Laie, zum Vorsteher eines Dikasteriums ernannt worden war.⁸ Um ein absolutes Novum handelt es sich daher schonmal nicht.

Bei der rechtlichen Beurteilung der zitierten Ernennung kommt es also auf die Frage nach der Ernennung von Laien als Präfekten von Dikasterien der Römischen Kurie an. Insgesamt sind dabei drei Aspekte zu betrachten, hinsichtlich derer eine Verhältnisbestimmung zu den Laien erfolgen muss: Kuriale Leitungsgewalt, Leitung von Dikasterien,⁹ Bezeichnung „Präfekt“. Sie hängen miteinander zusammen, sind aber unbedingt voneinander zu unterscheiden. Anhand dieser Verhältnisbestimmung kann die Ernennung von Laien zu Präfekten grundsätzlich bewertet werden, sowie im Anschluss daran der Blick auch kurz noch auf die Ernennung des Pro-Präfekten und eine Bewertung derselben gerichtet werden.

5 Preckel, Anne, Papst ernennt erstmals Präfektin, Artikel auf Vatican News vom 06.01.2025, at: <https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2025-01/papst-ernennt-erstmal-praefektin-orden-dikasterium-brambilla.html> (Zugriff am: 30.12.2025).

6 Brockhaus, Hannah, Papst Franziskus bestimmt erstmals eine Frau zur Leiterin eines vatikanischen Dikasteriums, Artikel auf CNA Deutsch vom 07.01.2025, at: <https://de.catholicnewsagency.com/news/18261/papst-franziskus-bestimmt-erstmal-eine-frau-zur-leiterin-eines-vatikanischen-dikasteriums> (Zugriff am: 30.12.2025).

7 Vgl. auch: Althaus, Rüdiger, c. 208, Rn. 3, in: MKCIC (Stand: Januar 2022); Aymans, Winfried / Mörsdorf, Klaus, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici I, Paderborn u.a. 131991, 88.

Die Gleichheit von Mann und Frau betonte etwa auch das Zweite Vatikanische Konzil in LG 32: „Nulla igitur in Christo et in Ecclesia inaequalitas, spectata stirpe vel natione, condicione sociali vel sexu“. Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution „Lumen Gentium“ (21.11.1964), in: AAS 57 (1965) 5-67.

Siehe hinsichtlich der hier angestellten Untersuchung auch: Danto, Ludovic, Des fidèles du christ laïcs à des postes de gouvernement et de responsabilité au sein de la Curie romaine. Rendre compte de la constitution apostolique Praedicate Evangelium, in: ACAn 62 (2022) 179-190, 188.

8 Siehe unten Kap. 3.3.

9 An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass Leitung (*regimen*) und Leitungsgewalt (*potestas regiminis*) grundsätzlich zu unterscheiden sind. Denn nicht jeder, der eine leitende Funktion innehat, besitzt auch Leitungsgewalt. Ein Beispiel wäre etwa der Leiter einer katholischen Schule (vgl. c. 806 § 2), der einen Dienst der Leitung ausübt, dem aber keine Leitungsgewalt zukommt.

1 Hinführende Verhältnisbestimmungen zur Leitungsgewalt

Bevor anhand der Kurienreform unter Papst Franziskus das Verhältnis von Laien, Leitung und Leitungsgewalt an der Römischen Kurie untersucht werden kann, müssen – zumindest überblickshaft – zwei hierfür grundlegende Verhältnisbestimmungen vorgenommen werden.

1.1 Römische Kurie und Leitungsgewalt¹⁰

Schon die zwei knappen Gesetzesstellen, die sich im CIC/1983 zur Römischen Kurie finden (vgl. cc. 360-361), lassen ganz klar deren Charakter als bedeutendes Hilfsorgan des Papstes erkennen. Etwa indem sie als Mittel dargestellt wird, durch welches („*qua*“) der Papst die Geschäfte der Gesamtkirche zu besorgen pflegt.¹¹ Der Hilfscharakter der Römischen Kurie¹² geht im CIC aber etwa auch aus c. 334 hervor, der verschiedene *personae* und *instituta* – zu denen auch die Römische Kurie hinzuzurechnen ist –¹³ als Hilfen („*auxilia*“) des Papstes charakterisiert. In der Apostolischen Konstitution über die Römische Kurie „*Praedicate Evangelium*“ (PraedEv)¹⁴ zeigt sich das etwa gleich in Art. 1 PraedEv sowie dem *Principium* Nr. 1.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kommt der Römischen Kurie dabei *potestas regiminis* zu. Der Systematik von Grundamt und Hilfsamt¹⁵ entsprechend, leitet sich diese jedoch von der *suprema potestas* des Papstes ab. Daher ist die Leitungsgewalt, die der Römischen Kurie zur Ausübung ihres Dienstes zukommt, als *potestas vicaria* zu definieren.¹⁶ Unzweifelhaft geht das in *Praedicate Evangelium* aus dem *Principium* Nr. 5 („*Indoles vicaria Curiae Romanae*“) hervor:

„Jede kuriale Einrichtung erfüllt ihren eigenen Auftrag kraft der Vollmacht, die sie vom Papst erhalten hat, in dessen Namen sie mit stellvertretender Gewalt in der Ausübung des primazialen Amtes handelt. Aus diesem Grund kann jeder Gläubige einem Dikasterium oder einem Organ abhängig von deren besonderer Zuständigkeit, Leitungsgewalt und Aufgabe vorstehen.“

Wie in den Art. 25 und 26 PraedEv angedeutet, erfolgt die Ausübung der kurialen Leitungsgewalt zumeist auf kollegiale Weise. Im geltenden *Regolamento Generale della Curia Romana* (RGCR)¹⁷ wird dies durch die Art. 18, 24, 37-38 und 40 RGCR bestätigt. Darüber hinaus verweist das RGCR

¹⁰ Für eine ausführlichere Auseinandersetzung mit diesem Thema siehe: Brechtel, Möglichkeiten und Grenzen (Anm. 1), 271-279.

¹¹ Die Römische Kurie („*curia romana*“) wird in c. 360 beschrieben als Institution, „*qua negotia Ecclesiae universae Summus Pontifex expedire solet et quae nomine et auctoritate ipsius munus explet in bonum et in servitium Ecclesiarum*“.

¹² Siehe etwa auch: Valdrini, Patrick, La Curia Romana nell'esercizio dell'autorità suprema della chiesa, in: Giammarresi, Francesco (Hg.), La Costituzione Apostolica Praedicate Evangelium. Struttura, contenuti e novità (=Utrumque Ius 36), Città del Vaticano 2022, 43-48, 45.

¹³ Das zeigt sich etwa daran, dass die Norm des c. 334 in ihrer Aufzählung der Systematik der folgenden Kapitel (Bischofssynode, Kardinäle, Römische Kurie, Gesandte des Papstes) entspricht. So bemerkt etwa auch Stoffel: „Die praktische Anwendung von [c.] 334 ergibt sich in den folgenden Kapiteln“ (Stoffel, Oskar, c. 334, Rn. 3, in: MKCIC [Stand: April 1991]).

¹⁴ Franziskus, Apostolische Konstitution „Praedicate Evangelium“ (19.03.2022), in: AAS 114 (2022) 375-455; Dt. Übers.: VAPSt 236 (2022).

¹⁵ Siehe: Aymans, Winfried / Mörsdorf, Klaus, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici I, Paderborn u.a. 131991.449-450.

¹⁶ Siehe etwa auch Viana, Antonio, Die Leitungsgewalt der römischen Kurie gemäß der Apostolischen Konstitution Praedicate Evangelium, übers. v. Burkhard Josef Berkmann, in: NomoK@non (2023), online unter: <https://doi.org/10.5282/nomokanon/237> (Zugriff am: 02.01.2026), 4; Arrieta, Juan Ignacio, Governance Structures within the Catholic Church, Montreal 2000, 146; Aumenta, Sergio F. / Interlandi, Roberto, La curia romana secondo Praedicate Evangelium. Tra storia e riforma (=Subsidia Canonica 40), Roma 2023, 68. Ausführlich zur *potestas vicaria* der Kurie und ihrer Ausübung auch: Interlandi, Roberto, La potestà vicaria della Curia Romana ed il suo esercizio, in: Gruppo Italiano Docenti Di Diritto Canonico (Hg.), Praedicate evangelium. Riforma della Curia Romana e servizio dell'evangelizzazione (=Quaderni della Mendola 31), Milano 2024, 135-182.

¹⁷ Leo XIV., Regolamento Generale della Curia Romana (23.11.2025), in: OR 165,270 (24.11.2025), inserto speciale.

in Art. 29 und 39 hinsichtlich des Verfahrens auf den *Ordo servandus* der einzelnen kurialen Einrichtungen. Dies steht der grundsätzlichen kollegialen Ausübungsweise der Leitungsgewalt nicht entgegen, bedeutet aber, dass die Ordnungen etwa auch bestimmten Personen Befugnisse zum Setzen von bestimmten Akten der Leitungsgewalt zusprechen könnten.¹⁸ Deshalb kann mit Arrieta in Hinblick auf die Leitung der kurialen Einrichtungen konstatiert werden: „The vicarious nature of the curia concerns not only in [sic!] the head of each dicastery but regards the entire dicastery as an organ of the Holy See“¹⁹.

Damit weist die Leitungsgewalt der Römischen Kurie zwei Attribute auf, die im Hinblick auf die hier gestellte Frage nicht unwesentlich sind, nämlich: stellvertretender sowie kollegialer Charakter.

1.2 Laien und Leitungsgewalt

Nachdem das Zweite Vatikanische Konzil keine eindeutige Aussage zum Verständnis der als Chiffre für das Verhältnis von kirchlicher Leitungsgewalt (*potestas regiminis*) und Weihewalt (*potestas ordinis*) zueinander zu verstehenden „*sacra potestas*“ gemacht hatte und damit auch die hiermit verbundene Frage nach einer Ausübbarkeit kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien unbeantwortet ließ, entstand diesbezüglich ein Dissens in der Kanonistik.²⁰ Durch den CIC/1983 konnte diese Spannung nicht gelöst werden – im Gegenteil: Er selbst verharrte in dieser Spannung,²¹ was sich am Verhältnis der cc. 129 § 1, 274 § 1 und 1421 § 2 zueinander anschaulich zeigt. Allerdings hat sich diese Ausgangslage des CIC/1983²² inzwischen aufgrund einiger Rechtsentwicklungen unter Papst Franziskus verändert.²³ Zentral sind hierbei drei verschiedene Änderungen, nämlich hinsichtlich der Bereiche: Laienrichter²⁴, Römische Kurie²⁵ sowie Laien als (höhere) Obere in klerikalen Ordensinstituten und Gesellschaften des Apostolischen Lebens päpstlichen Rechts²⁶. So kann daher inzwischen festgehalten werden, dass entgegen der Norm des c. 274 § 1 in bestimmten Fällen durchaus auch ordentliche Leitungsgewalt (*potestas ordinaria*) – also jene Leitungsgewalt, die mit einem Amt verbunden ist (vgl. c. 131 § 1) – an Laien übertragen werden kann. Hinsichtlich der *sacra potestas* kann dies damit begründet werden,

¹⁸ Hieran zeigt sich in besonderem Maße das Desiderat, diese Ordnungen auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Siehe zur Forderung nach einer Veröffentlichung der einzelnen Geschäftsordnungen auch: Rhode, Ulrich, Pastor Bonus, quo vadis? Die Weiterentwicklung der Rechtsnormen über die römische Kurie, in: Hallermann, Heribert u.a. (Hg.), Reform an Haupt und Gliedern. Impulse für eine Kirche „im Aufbruch“, Würzburg 2017, 235-362, 251.

¹⁹ Arrieta, Governance Structures (Anm. 16), 146-147. Die kollegiale Organisation der kurialen Einrichtungen betont etwa auch Viana, Leitungsgewalt (Anm. 16), 9.

²⁰ Siehe hierzu insb. Brechtel, Möglichkeiten und Grenzen (Anm. 1), 92-126, wo auch ein Überblick über weitere einschlägige Literatur gegeben wird.

²¹ So etwa auch: Amann, Thomas A., Laien als Träger von Leitungsgewalt? Eine Untersuchung aufgrund des Codex Iuris Canonici (=MThSt III 50), St. Ottilien 1996, 30; Platen, Peter, Die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien. Rechtssystematische Überlegungen aus der Perspektive des „Handelns durch andere“ (=BzMK 47), Essen 2007, 287; Huels, John M., The Power of Governance and Its Exercise by Lay Persons. A Juridical Approach, in: Studia canonica 35 (2001) 59-96, 94.

²² Siehe hierzu etwa: Brechtel, Möglichkeiten und Grenzen (Anm. 1), 127-174.

²³ Vgl. Brechtel, Möglichkeiten und Grenzen (Anm. 1), 259-335.

²⁴ Vgl. Franziskus, Motu Proprio „Mitis Iudex Dominus Iesus“ (15.08.2015), in: AAS 107 (2015) 958-970. Siehe hierzu etwa: Brechtel, Möglichkeiten und Grenzen (Anm. 1), 259-269.

²⁵ Siehe hierzu unten Kap. 2 sowie: Brechtel, Möglichkeiten und Grenzen (Anm. 1), 270-305.

²⁶ Vgl. Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens, Rescriptum Ex Audientia SS.Mi. circa la deroga al can. 588 § 2 CIC (18.05.2022), in: AAS 114 (2022) 789-790. Siehe hierzu etwa: Brechtel, Möglichkeiten und Grenzen (Anm. 1), 306-335.

Siehe allgemein zu den rechtlichen Entwicklungen etwa auch: Berkmann, Burkhard J., Laienämter und Arten von Leitungsgewalt, in: Berkmann, Burkhard J. / Eicker, Andreas / Kirchschräger, Peter G. / Tollkühn, Martina (Hg.), Iustitia – Libertas – Dignitas (FS Loretan) (= AIC 62), Berlin u.a.2025, 261-277, insb. 264-272.

dass die Einheit der *sacra potestas* nicht als absolut zu verstehen ist, sondern als relativ in Bezug auf das konkrete mit Leitungsgewalt verbundene Amt. Daher kann es auch bestimmte Ämter mit Leitungsgewalt geben, die das Innehaben der Weihegewalt nicht notwendig voraussetzen. Die derzeitige Formulierung des c. 274 § 1 wird hierbei der durch die unter Papst Franziskus veränderten geltenden Rechtslage nicht mehr gerecht und wäre *de lege ferenda* der Klarheit wegen zu ändern. Etwa, indem die Formulierung gewählt würde, die im Zuge der CIC-Reform schon einmal angedacht war:²⁷

„*Soli clerici obtinere possunt officia ad quorum exercitium requiritur potestas ordinis aut potestas regiminis ecclesiastici ordine sacro innixa*“ (c. 244 Schema CIC/1980²⁸).

Um den Rahmen dieses Artikels nicht zu sprengen, kann hierauf nicht näher eingegangen werden. Diese knappe Zusammenfassung soll aber als Orientierung dabei helfen, wenn nun im Folgenden die Übernahme kurialer Leitungsgewalt durch Laien thematisiert wird.

2 Die Übernahme kurialer Leitungsfunktionen und Leitungsgewalt durch Laien im Lichte der Kurienreform unter Papst Franziskus

2.1 Die Rechtslage nach *Pastor Bonus*²⁹

Gemäß der vormalig geltenden Konstitution über die Römische Kurie „*Pastor Bonus*“ aus dem Jahr 1988 konnten Laien zwar in bestimmten Dikasterien Mitglieder sein (vgl. Art. 3 § 2 und 7 PastBon), jedoch nur unter der Maßgabe, dass die Ausübung von Leitungsgewalt den Klerikern reserviert blieb (vgl. Art. 7 PastBon). Damit enthielt die Apostolische Konstitution eine restriktive Interpretation der Normen des CIC sowie der Frage nach der Ausübbarkeit kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien. Hinsichtlich der Kongregationen hielt Art. 3 § 3 PastBon derweil sogar fest, dass nur Kardinäle und Bischöfe Mitglieder im eigentlichen Sinn („*Membra proprie dicta*“) seien.³⁰ Die Rolle der Laien war damit stark limitiert.³¹

2.2 Prinzipien der Kurienreform

Wie sich am Beispiel der Konstituierung des späteren „Kardinalsrates“ im April 2013, die ausdrücklich mit einer Revision von *Pastor Bonus* in Verbindung gebracht wurde,³² zeigt, wandte

²⁷ Siehe: Brechtel, Möglichkeiten und Grenzen (Anm. 1), 361-365.

²⁸ *Pontificia Commissio Codicis Iuris Canonici Recognoscendo*, Schema Codicis Iuris Canonici. iuxta animadversiones S.R.E. Cardinalium, Episcoporum Conferentiarum, Dicasteriorum Curiae Romanae, Universitatum Facultatumque ecclesiasticarum necnon Superiorum Institutum vitae consecratae recognitum, Città Del Vaticano 1980.

²⁹ Vgl. *Johannes Paul II.*, Apostolische Konstitution „*Pastor bonus*“ (28.06.1988), in: AAS 80 (1988) 841-934. Im Folgenden abgekürzt mit: „PastBon“.

³⁰ Die Begründung, dies hänge i.S.d. Art. 7 PastBon damit zusammen, dass den Kongregationen in besonderem Maße die Ausübung von Leitungsgewalt zukam, ist schon allein nicht deshalb hinreichend, weil sich dies nur auf Laien, nicht aber die übrigen Kleriker beziehen würde. Vgl. auch: *De Paolis, Velasio*, Norme Generali, in: Pinto, Pio Vito [Hg.], *Commento alla Pastor Bonus e alle norme sussidiarie della Curia Romana*, Città del Vaticano 2003, 23-47, 27.

³¹ So bemerkt Provost hinsichtlich der Art. 3 § 3 und 7 PastBon: „*Pastor bonus admits the possibility of lay persons serving together with priests on some dicasteries, but limits their role*“ (Provost, James H., *Pastor Bonus. Reflections on the reorganization of the roman curia*, in: *The Jurist* 48 [1988] 499-535, 526).

³² In einer Mitteilung des Staatssekretariates vom 13. April 2013 heißt es: „Il Santo Padre Francesco, riprendendo un suggerimento emerso nel corso delle Congregazioni Generali precedenti il Conclave, ha costituito un gruppo di Cardinali per consigliar[il]o nel governo della Chiesa universale e per studiare un progetto di revisione della Costituzione Apostolica *Pastor bonus* sulla Curia Romana“ (*Sala Stampa Della Santa Sede*, Bollettino vom 13.04.2013: Comunicato della Segreteria di Stato, Nr. 00502-01.01, at: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2013/04/13/0223/00502.html> [Zugriff am: 05.01.2026]).

sich Papst Franziskus mit Beginn seines Pontifikats dem Anliegen einer Reform der Römischen Kurie zu.³³ In seiner Weihnachtsansprache an die Römische Kurie im Jahr 2016³⁴ hob Franziskus dann einige Jahre später zwölf Prinzipien seiner Kurienreform hervor. Im zehnten Prinzip („Katholizität“) betonte er, dass sich die Katholizität der Kirche in der Auswahl der Mitarbeitenden („collaboratori“) widerspiegeln müsse. Und weil dies auch die Einstellung von Laien umfasst, liegt – gerade auch unter Verweis auf etwaige Sachkenntnis – die Schlussfolgerung nicht fern: „Es ist angebracht, den Zugang einer größeren Anzahl von gläubigen Laien einzuplanen“.³⁵ Diese Aussage darf jedoch nicht überbewertet werden, ist hier doch allgemein von Mitarbeitern („collaboratori“) die Rede, weshalb sich die Aussage bis hier inhaltlich nicht sonderlich von Art. 9 PastBon unterscheidet, wo ebenfalls – um den universalen Charakter der Kirche zum Ausdruck zu bringen – hinsichtlich der Auswahl der Beamten der Einbezug von Laien aus allen Teilen der Welt gefordert wurde.³⁶

Einen neuen Akzent setzte Franziskus hingegen dadurch, dass er hieran folgende Aussage anschloss: „Von großer Bedeutung sind im Übrigen die Aufwertung der Rolle der Frau und der Laien im Leben der Kirche und ihre Eingliederung in Führungsrollen der Dikasterien.“³⁷ Hiermit zielte er nun ausdrücklich auf die Übernahme kurialer Leitungsfunktionen durch Laien ab und machte diese zu einem Ziel seiner Kurienreform. Unter Berücksichtigung dessen, dass Laien als Mitglieder der Dikasterien gemäß Art. 3 und 7 PastBon noch einen Ausnahmecharakter hatten, wird damit eine große Veränderung anvisiert. Zwar ist evident, dass nicht alle Personen mit einer Leitungsfunktion auch tatsächlich Leitungsgewalt ausüben, doch unterscheidet das Prinzip hier nicht weiter, sodass grundsätzlich an sämtliche Leitungspositionen zu denken wäre, auch jene mit Leitungsgewalt. In Rückgriff auf die Erwägungen bezüglich der Leitungsgewalt der Römischen Kurie sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass sich aufgrund des kollegialen Charakters derselben die Leitungsgewalt, die der Leiter eines Dikasteriums ausübt, grundsätzlich nicht von derjenigen der anderen Mitglieder unterscheidet. Dennoch scheint durch die Formulierung des Prinzips auf zwei Aspekte verwiesen zu werden: die Übernahme von Leitungsfunktionen sowie indirekt auch die Übernahme von Leitungsgewalt durch Laien.

2.3 Erste Umsetzungen auf dem Weg der Reform

Tatsächlich kam es schon vor der Promulgation von *Praedicate Evangelium* (2022) auf der Basis dieser Prinzipien zu ersten Umsetzungen derselben durch konkrete rechtliche Reformen der Römischen Kurie. Zwei konkrete Beispiele können hierbei die Einbindung von Laien in kuriale Leitungsfunktionen anschaulich aufzeigen.

³³ Vgl. *Berkmann, Burkhard Josef*, Subsidiarität und Dezentralisierung bei der Reform der römischen Kurie. Eine Analyse von *Praedicate Evangelium*, in: NomoK@non (2023), at: <https://nomokanon.de/index.php/nomokanon/article/view/239/485> (Zugriff am: 05.01.2026), 8; *Rhode, Ulrich*, Wie Papst Franziskus die Kurie reformiert. Der Kardinalsrat und die schrittweise Umsetzung, in: *AfkKR* 185 (2016) 42-61, 42.

³⁴ *Franziskus*, Ansprache auf dem Weihnachtsempfang für die römische Kurie (22.12.2016), at: https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2016/december/documents/papa-francesco_20161222_curia-romana.html (Zugriff am: 07.01.2026).

³⁵ Ebd.

³⁶ Dort heißt es hinsichtlich der Beamten: „*Officiales assumuntur ex Christifidelibus, clericis vel laicis, commendatis virtute, prudentia, usu rerum, debita scientia, aptis studiorum titulis comprobata, ex variis orbis regionibus, quantum fieri potest, selectis, ita ut Curia indolem universalem Ecclesiae exprimat*“ (Art. 9 PastBon).

³⁷ *Franziskus*, Weihnachtsansprache 2016 (Anm. 34).

2.3.1 Dikasterium für die Laien, die Familie und das Leben

Das Dikasterium für die Laien, die Familie und das Leben wurde am 15. August 2016 mit Wirkung zum 1. September 2016 durch das Motu Proprio „*Sedula Mater*“³⁸ errichtet. Die (ersten) Statuten des Dikasteriums³⁹ sind damit älter als die gerade genannte Weihnachtsansprache mit den Prinzipien zur Kurienreform. Die Tatsache, dass sich das eben genannte Prinzip der Kurienreform hier inhaltlich wiederfindet, zeigt, dass es sich hierbei nicht um eine spontane Äußerung von Franziskus handelte, sondern tatsächlich einen Grundsatz, der hinter seiner Kurienreform stand. Dabei zeigt es auch, dass die breitere Einbeziehung von Laien nicht nur in Bezug zu den Mitarbeitern, sondern auch zu den Mitgliedern der Dikasterien gemeint ist. So normiert Art. 3 § 1 Statut/DikLFL/2016 unmissverständlich und ohne weitere Differenzierung, dass sämtliche Gläubigen Mitglieder des Dikasteriums sein können.⁴⁰ Die neuen Statuten von 2018⁴¹ änderten hieran nichts. Ein Blick in das *Annuario Pontificio* zeigt hierbei, dass die Zahl der Laienmitglieder nicht nur im Laufe der Jahre gestiegen ist⁴², sondern seit 2020 sogar höher als die Zahl der Kleriker ist.⁴³

Eine weitere Realisierung des genannten Reformprinzips lässt sich in Art. 2 Statut/DikLFL⁴⁴ finden, wo klar normiert wird, dass der Sekretär auch Laie sein kann („*Segretario, che potrebbe essere laico*“). Nun ist es so, dass der Sekretär nach dem damals noch geltenden Art. 11 § 3 PastBon tatsächlich an Versammlungen des Dikasteriums mit Stimmrecht teilnahm und damit Leitungsgewalt ausübte. Das Statut bietet daher nicht nur ein frühes Beispiel für die rechtliche Möglichkeit der Übernahme von kurialen Leitungsfunktionen durch Laien, sondern auch für eine Beteiligung an der kurialen Leitungsgewalt. Aus der rechtlichen Theorie wurde rechtspraktische Wirklichkeit, als Papst Franziskus am 17. November 2022 einen Laien zum Sekretär des Dikasteriums ernannte.⁴⁵ Über den Sekretär hinaus beinhaltet Art. 2 Statut/DikLFL hinsichtlich der Untersekretäre indem hier von „*Sotto-Segretari laici*“ die Rede ist, sogar die Pflicht, dass diese Laien sein müssen. Im Sinne dieser Norm wurden im November 2017 zwei Frauen zu Untersekretärinnen ernannt.⁴⁶ Das ist ein erstes Beispiel für die praktische Umsetzung des zehnten Reformprinzips und die Übertragung kurialer Leitungsfunktionen an Laien.⁴⁷

³⁸ Franziskus, Motu Proprio „*Sedula Mater*“ (15.08.2016), in: AAS 108 (2016) 963.

³⁹ Franziskus, Statutum Novi Dicasterii pro Laicis, Familia et vita (04.06.2016), in: AAS 108 (2016) 964-967. Im Folgenden abgekürzt mit: „Statut/DikLFL/2016“.

⁴⁰ „Il Dicastero ha propri membri, tra cui fedeli laici, uomini e donne, celibi e coniugati, impegnati nei diversi campi di attività e provenienti dalle diverse parti del mondo, così che rispecchino il carattere universale della Chiesa“ (Art. 3 § 1 Statut/DikLFL/2016).

⁴¹ Franziskus, Statutum Dicasterii pro Laicis, Familia et vita (10.04.2018), in: AAS 110 (2018) 695-699. Im Folgenden abgekürzt mit: „Statut/DikLFL“.

⁴² Der *Annuario Pontificio* von 2017 führte noch keine Laien als Mitglieder (*Annuario Pontificio per l'anno 2017, Città del Vaticano 2017, 1195*), der *Annuario Pontificio* von 2019 allerdings dann schon vierzehn (*Annuario Pontificio per l'anno 2019, Città del Vaticano 2019, 1189*).

⁴³ Der *Annuario Pontificio* 2020 führt unter den Mitgliedern des Dikasteriums 19 Laien und 12 Kleriker (Vgl. *Annuario Pontificio per l'anno 2020, Città del Vaticano 2020, 1179*). Im *Annuario Pontificio per l'anno 2025* (Anm. 4) werden unter den Mitgliedern 11 Kleriker und 15 Laien gelistet.

⁴⁴ In der Fassung von 2016 findet sich diese Bestimmung in Art. 2 § 1 Statut/DikLFL/2016, jedoch waren hier noch drei Untersekretäre vorgesehen.

⁴⁵ Siehe: *Sala Stampa Della Santa Sede*, Bollettino vom 17.11.2022, Nr. 01796-IT.01, at: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2022/11/17/0859/01793.html#laici> (Zugriff am: 07.01.2026).

⁴⁶ Siehe: *Sala Stampa Della Santa Sede*, Bollettino vom 07.11.2017, Nr. 01661-IT.01, at: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2017/11/07/0766/01661.html> (Zugriff am: 07.01.2026)

⁴⁷ Hingewiesen werden sollte darauf, dass die Untersekretäre gemäß Art. 3 PastBon nicht als Mitglieder der Dikasterien zu verstehen waren und sich die Bestimmung des Art. 11 § 3 PastBon (vgl. auch Art. 26 § 5 PraedEv) einzig auf die Sekretäre bezog, sodass im Falle der Untersekretäre die Übernahme von Leitungsaufgaben nicht mit einer Übernahme von Leitungsgewalt einher

2.3.2 Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen

Auch das Statut des am 17. August 2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 errichteten Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen⁴⁸ bildet ein Beispiel für die normative Umsetzung des erwähnten Reformprinzips noch bevor besagte Weihnachtsansprache gehalten worden war. Einerseits, weil es in Art. 2 § 2⁴⁹ Laien ausdrücklich dem Kreis der Mitglieder des Dikasteriums zurechnet und andererseits, weil es in Art. 2 § 1 die Klarstellung beinhaltet, dass Sekretär und Untersekretär auch Laien sein können. Möglichkeiten, die insoweit praktisch umgesetzt wurden, als dass im Jahre 2023 die Hälfte der Mitglieder aus Laien bestand,⁵⁰ und am 23. April 2022 eine Ordensfrau zur Sekretärin des Dikasteriums ernannt wurde⁵¹ – wobei diese das Amt bereits seit dem 26. August 2021 interimswise innehatte.⁵²

2.4 Die Rechtslage nach *Praedicate Evangelium*

Insgesamt hat sich über die Reformprinzipien hinaus insbesondere an den beiden dargestellten Beispielen eine Entwicklung angedeutet, die schließlich durch die Apostolische Konstitution „*Praedicate Evangelium*“ in einer Änderung der Rechtslage in Hinblick auf die Römische Kurie insgesamt mündete.

Anders als in Art. 3 PastBon heißt es in Art. 13 § 1 PraedEv nunmehr:

„Jede kuriale Einrichtung besteht aus einem Präfekten oder einem ihm Gleichgestellten, einer angemessenen Zahl von Mitgliedern, einem oder mehreren Sekretären, die dem Präfekten zur Seite stehen, sowie einem oder mehreren Untersekretären, die von verschiedenen Beamten und Konsultoren unterstützt werden.“

Von einer Beschränkung auf Kardinäle oder Bischöfe ist hier weder in Bezug auf den Präfekten oder den ihm Gleichgestellten, noch in Bezug auf die Mitglieder des Dikasteriums die Rede. Vielmehr scheint es von Art. 13 § 1 PraedEv her so zu sein, dass fortan grundsätzlich sehr wohl auch Laien Mitglieder der kurialen Einrichtungen – sowie an deren Leitung beteiligt – sein können. Ein Eindruck, der hinsichtlich der Mitglieder durch Art. 15 PraedEv ausdrücklich bestätigt wird. Dass die Norm durch ihre Formulierung insbesondere den Kardinälen, aber auch den Bischöfen eine gewisse Vorrangstellung zuspricht,⁵³ steht dem nicht entgegen. Allerdings kann „*iuxta Dicasterii naturam*“ eine Ausnahme von diesem Grundsatz vorliegen. Ein Beispiel hierfür wäre etwa die Apostolische Signatur, in der Laien gemäß Art. 195 § 1 PraedEv und Art. 1 §§1-2 der *Lex Propria*⁵⁴ keine Mitglieder sein können.

ging. Es handelt sich bei den Untersekretären also nicht um ein Beispiel für beide Aspekte, sondern nur den Aspekt der Übernahme von Leitungsfunktionen.

⁴⁸ Die Errichtung erfolgte durch: *Franziskus*, Motu Proprio „*Humanam progressionem*“ (17.08.2016), in: AAS 108 (2016) 968.

⁴⁹ *Franziskus*, Statutum Novi Dicasterii Ad Integram Humanam Progressionem Fovendam (17.08.2016), in: AAS 108 (2016) 969-972.

⁵⁰ Siehe: *Annuario Pontificio per l'anno 2023*, Città del Vaticano 2023, 1202.

⁵¹ Siehe: *Sala Stampa Della Santa Sede*, Bollettino vom 23.04.2022, Nr. 00606-IT.01, at: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2022/04/23/0285/00606.html> (Zugriff am: 07.01.2026).

⁵² Siehe: *Sala Stampa Della Santa Sede*, Bollettino vom 26.08.2021, Nr. 01124-IT.01, at: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2021/08/26/0517/01124.html> (Zugriff am: 07.01.2026).

⁵³ Einerseits durch die Abfolge der Nennung der einzelnen Gruppen und deren sprachliche Verbindung (vgl. etwa „*quibus accedunt*“), andererseits aber auch dadurch, dass die Mitgliedschaft von jenen Gläubigen, die nicht Kardinal oder Bischof sind, an die Voraussetzung geknüpft wird: „*iuxta Dicasterii naturam*“.

⁵⁴ *Benedikt XVI.*, Motu Proprio „*Antiqua Ordinatione*“ (21.6.2008), in: AAS 100 (2008) 513-538; zuletzt geändert durch: *Franziskus*, Motu Proprio „*Munus Tribunalis*“ (28.02.2024), in: AAS 116 (2024) 407-410.

Für die angestrebte Untersuchung bedeutsam ist nun die auf der Möglichkeit der Mitgliedschaft aufbauende Möglichkeit zur Übernahme kurialer Leitungsfunktionen und zur Ausübung von Leitungsgewalt durch Laien. Erstere wird im Normteil von *Praedicate Evangelium* indirekt dadurch ausgedrückt, dass es in Art. 13 § 1 PraedEv hinsichtlich des Präfekten bzw. ihm Gleichgestellten als Leiter des Dikasteriums (vgl. Art. 14 § 1 PraedEv) im Gegensatz zu Art. 3 § 1 PastBon keine Beschränkung auf Kardinäle oder Bischöfe mehr gibt, letztere dadurch, dass die in Art. 7 PastBon noch zu findende Klausel, welche die Ausübung von Leitungsgewalt den Klerikern vorbehielt,⁵⁵ in Art. 15 PraedEv als der einschlägigen Nachfolgenorm keine Entsprechung findet. Im, dem Normteil von *Praedicate Evangelium* vorgelagerten, *Principium* 5 werden diese Möglichkeiten explizit bestätigt und zudem mit dem stellvertretenden Charakter der kurialen Leitungsgewalt begründet:

„Jede kuriale Einrichtung erfüllt ihren eigenen Auftrag kraft der Vollmacht, die sie vom Papst erhalten hat, in dessen Namen sie mit stellvertretender Gewalt in der Ausübung des primazialen Amtes handelt. Aus diesem Grund kann jeder Gläubige einem Dikasterium oder einem Organ abhängig von deren besonderer Zuständigkeit, Leitungsgewalt und Aufgabe vorstehen.“

Gerade weil – so die hier ausgedrückte, hinter *Praedicate Evangelium* liegende Argumentation – die Leitungsgewalt der Römischen Kurie keine eigenberechtigte Gewalt (*potestas propria*) ist, sondern stellvertretenden Charakter (*potestas vicaria*) besitzt, kann sie auch von Laien ausgeübt werden.⁵⁶ Das kann in Vergleich zum restriktiven Verständnis des c. 129 § 1 in *Pastor Bonus* als Kehrtwende bezeichnet werden.⁵⁷ Die hier von Ambros wohl zu Recht vermisste theologische Begründung von der Taufsendung aller Gläubigen her⁵⁸ wird zwar nicht an dieser Stelle, doch aber in Nr. 10 der Präambel von *Praedicate Evangelium* gegeben.

Im direkten Vergleich zu *Pastor Bonus* zeigt sich in *Praedicate Evangelium* also hinsichtlich der hier zu behandelnden Aspekte eine wesentlich veränderte Rechtslage. Eine Rechtslage, welche die Sendung der Laien deutlicher in den Blick nimmt. Unter der Berücksichtigung des zuvor rudimentär dargestellten Weges der Kurienreform können diese Veränderungen jedoch nicht als überraschend bzw. abrupt bezeichnet werden.

3 Laien als Präfekten

Dass Laien *de lege lata* nun kuriale Leitungsgewalt und sogar kuriale Leitungsfunktionen übernehmen können, hatte sich im Laufe der Kurienreform unter Papst Franziskus bereits angebahnt und schließlich in *Praedicate Evangelium* eine allgemeine rechtliche Verankerung gefunden. Diese Ergebnisse gilt es nun im letzten Schritt auf das Amt des Präfekten zuzuspitzen. Kann Laien *de lege lata* nun grundsätzlich auch dieses Amt übertragen werden? Die soeben dargestellten Rechtsgrundlagen, insb. Art. 13 § 1 PraedEv, legen das nahe. Doch ist ein solches

⁵⁵ Die Klausel des Art. 7 PastBon besagte im Wortlaut, dass jene Tätigkeiten, „*quæ exercitium potestatis regiminis requirunt, reserventur iis qui ordine sacro insigniti sunt.*“

⁵⁶ Vgl. auch Ambros, *Matthias*, Die Teilhabe von Laien an der päpstlichen Primatialgewalt. Ein Blick auf die Kurienreform durch die Apostolische Konstitution *Praedicate evangelium*, in: NomoK@non (2022), at: <https://doi.org/10.5282/nomokanon/215> (Zugriff am: 08.01.2026), 7 und 14.

⁵⁷ Siehe hierzu: Brechtel, *Möglichkeiten und Grenzen* (Anm. 1), 298-303.

⁵⁸ Vgl. Ambros, *Teilhabe* (Anm. 56), 14.

Verständnis von *Praedicate Evangelium* wirklich mit dem Verständnis und der Definition des Amtes vereinbar? Immerhin nahmen etwa Art. 2 § 1 Statut/DikLFL/2016 und Art. 2 Statut/DikLF das Amt des Präfekten noch von einer Übertragbarkeit an Laien aus.

3.1 Begriffsbestimmung „Präfekt“

Um auf diese Frage eine Antwort zu finden, ist es notwendig, Begriff und Definition des Amtes näher zu untersuchen. Der lateinische Begriff „*praefectus*“ wird vom kanonischen Recht mit zwei verschiedenen Bedeutungen verwendet. Zum einen in seiner Bedeutung als „Vorgesetzter“, „Vorsteher“ und „Befehlshaber“, zum anderen in seiner Bedeutung als „Statthalter“.⁵⁹ Letztere Bedeutungsdimension trägt insbesondere den Aspekt der Repräsentation eines eigentlichen Machthabers in sich. In dieser Bedeutung verwendet das kanonische Recht den Begriff etwa in c. 371 § 1, wo es um die Apostolische Präfektur und ihren Vorsteher, den Apostolischen Präfekten geht. Dieser ist ein nicht eigenständiger Hirte einer Teilkirche, der diese mit stellvertretender Gewalt im Namen des Papstes stellvertretend leitet und der insofern als „ein m[it] den erforderlichen Vollmachten ausgestatte[te]r Helfer des P[apstes], den er vor Ort vertritt“, bezeichnet werden kann.⁶⁰ Im Kontext der Römischen Kurie wird der Begriff in der ersten Bedeutungsdimension verwendet.⁶¹ Dort bezeichnet er eben die Leiter der Dikasterien (vgl. Art. 14 § 1 PraedEv).

Eine Definition des Begriffs beinhaltet *Praedicate Evangelium* allerdings nicht. Interessant ist, dass die Konstitution jedoch wiederholt vom „Präfekten oder einem ihm Gleichgestellten“ spricht.⁶² Damit impliziert die Konstitution, dass nicht jeder Vorsteher einer kurialen Einrichtung auch Präfekt genannt wird. Wer jedoch mit „Gleichgestellten“ gemeint ist, bleibt zunächst offen. Könnte das womöglich bedeuteten, dass hiermit jene Vorsteher gemeint sind, die Laien sind?

Zur Beantwortung dieser zum Verständnis des Begriffs „Präfekt“ wichtigen Frage lohnt sich mangels einer einschlägigen Bestimmung in *Praedicate Evangelium* der Blick auf die frühere Rechtslage. Nach Art. 4 PastBon wurden kuriale Einrichtungen – in der damaligen Diktion gemäß Art. 2 § 1 PastBon „Dikasterien“ – von einem „*Praefectus vel Praeses*“, also einem Präfekten oder Präsidenten als Vorsteher geleitet und vertreten. In Verbindung mit Art. 3 § 1 PastBon, anderen

⁵⁹ Vgl. *Sleumer, Albert*, Kirchenlateinisches Wörterbuch, Hildesheim u.a. 2002 (3. Nachdr. d. Ausg. v. 1926), 625.

⁶⁰ *Bier, Georg*, Art. Apostolischer Präfekt – Katholisch, in: LKRR I, 207-208, 207. Ähnlich etwa auch Naz: „Le préfet apostolique est un prélat ecclésiastique, qualifié d’apostolique parce qu’il représente le pape dont il exerce la mission les pays où la hiérarchie de l’Église n’a pas encore pu être établie ou rétablie“ (*Naz, Raoul*, Art. Préfet Apostolique, in: Ders [Hg.], Dictionnaire de droit canonique VII, Paris 1965, 166-176, 166).

⁶¹ Das gilt auch für die Präfektur des Päpstlichen Hauses bzw. deren als „Präfekt“ bezeichneten Vorsteher (vgl. Art. 228-230 PraedEv). Diesem kurialen Amt kommt u.a. die Verantwortung für die innere Ordnung des Päpstlichen Hauses (vgl. Art. 228 § 1 PraedEv) sowie die Ordnung und Durchführung der päpstlichen Zeremonien (vgl. Art. 229 § 1 PraedEv) zu. So heißt es im einschlägigen Motu Proprio „*Pontificalis Domus*“ in Art. 2: „*Pontificali Domui praeest Praefectus Palatii Apostolici*“ (*Paul VI.*, Motu Proprio „*Pontificalis Domus*“ [28.05.1968], in: AAS 60 [1968] 305-315). Der Präfekt ist also nicht als Statthalter, sondern eben als Vorsteher des Päpstlichen Hauses zu verstehen.

⁶² So in Art. 13 § 1, 14 § 1, 17 § 1, 31 § 3, 42 §§ 1-2 sowie 48 2° PraedEv.

Normen⁶³ sowie der Praxis⁶⁴ kann folgende Regel festgemacht werden: Der Vorsteher einer Kongregation war „Präfekt“ und immer ein Kardinal, der Vorsteher eines Päpstlichen Rates hieß „Präsident“ und war zumindest Erzbischof, wengleich die Präsidenten eines Rates oftmals tatsächlich auch Kardinäle waren. Hieran deutet sich schon etwas Grundlegendes an: Die Tatsache, dass die Präsidenten, die Kardinäle waren, dennoch als „Präsident“ bezeichnet wurden und nicht als „Präfekt“⁶⁵ deutet darauf hin, dass die begriffliche Unterscheidung nicht primär von der Kardinalswürde abhängig gemacht werden kann, sondern eher mit den jeweiligen Organen der Römischen Kurie zusammenhängt. Dafür spricht insbesondere auch die Bestimmung des Art. 2 des Regolamento Generale Della Curia Romana von 1999⁶⁶, der unterschied zwischen „Cardinale Prefetto o Presidente“ einerseits und „Arcivescovo Presidente“ andererseits. Treffend war daher die knappe Definition von Richard Puza: Der Präfekt ist der „Vorsteher einer Römischen Kongregation“⁶⁷.

Dieser Befund, dass die Vorsteher der Kongregationen „Präfekt“ genannt und von den anders bezeichneten Vorstehern anderer kurialer Einrichtungen abgegrenzt wurden, lässt sich auch vor *Pastor Bonus* in der Apostolischen Konstitution „*Regimini Ecclesiae Universae*“ (1967)⁶⁸ wiederfinden. Dort normierte Art. 2 § 3 REU: „*Congregationibus praeest et eas dirigit Cardinalis Praefectus.*“ Bei den Sekretariaten hingegen war von einem „*Cardinalis Praeses*“ die Rede⁶⁹ und bei anderen Organen wurde der Vorsteher entweder auch „*Praefectus*“ genannt⁷⁰ oder mit spezifischen Titeln⁷¹ bezeichnet. *Regimini Ecclesiae Universae* untermauert daher unzweifelhaft

63 So lässt sich hinsichtlich der Verwendung der Begriffe in PastBon beobachten: Von einem „Präfekten“ bzw. „Kardinalpräfekten“ ist im Kontext der einzelnen Dikasterien nur hinsichtlich der Kongregation für die Glaubenslehre (Art. 55 PastBon), der Kongregation für die Bischöfe (Art. 84 § 1 PastBon) und der Kongregation für den Klerus (Art. 104 PastBon) die Rede. Von einem „Präsidenten“ andererseits ist nur im Kontext des Päpstlichen Rates für die Laien (Art. 132 PastBon), des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen (Art. 57 § 1138 PastBon), des Päpstlichen Rates für die Familie (Art. 140 PastBon), des Päpstlichen Rates „*Cor unum*“ (Art. 147 PastBon), des Päpstlichen Rates für den interreligiösen Dialog (Art. 162 PastBon) und des Päpstlichen Rates für die Kultur (Art. 167 PastBon) die Rede. Eine gewisse Ausnahme hiervon ist lediglich Art. 84 § 1 PastBon, wo der Präfekt der Kongregation für die Bischöfe als „Präsident“ der ebendieser Kongregation zugeordneten Päpstlichen Kommission für Lateinamerika bezeichnet wird. Insofern es hier jedoch „nur“ um eine Kommission geht, stellt diese Ausnahme für die vertretene These kein Problem dar.

64 Das zeigt etwa der Blick in den *Annuario Pontificio* des Jahres 1998: Bei sämtlichen Kongregationen ist dem Leiter der Titel „Prefetto“ beigefügt (vgl. *Annuario Pontificio per l'anno 1998, Città del Vaticano 1998*, 1181, 1185, 1191, 1196, 1200, 1205, 1215 [„Pro-Prefetto“], 1219, 1224), bei sämtlichen Päpstlichen Räten die Bezeichnung „Presidente“ (vgl. ebd., 1237, 1241, 1245, 1248, 1251, 1254, 1257, 1260, 1263, 1267, 1270).

65 Siehe bspw. im bereits herangezogenen *Annuario Pontificio* von 1998: Der Präsident des *Pontificium Consilium pro Laicis* (Ebd., 1237), des *Pontificium Consilium ad Unitatem Christianorum fovendam* (Ebd., 1241), des *Pontificium Consilium pro Familia* (Ebd., 1245), des *Pontificium Consilium de Iustitia et Pace* (Ebd., 1248), des *Pontificium Consilium pro Dialogo inter Religiones* (Ebd., 1263) und des *Pontificium Consilium de Cultura* (Ebd., 1267).

Auch im *Annuario Pontificio* des Jahres 2015 lassen sich – um ein zweites Beispiel zu nennen – vier Bischöfe und sieben Kardinäle als Präsidenten eines Päpstlichen Rates finden (Vgl. *Annuario Pontificio per l'anno 2015, Città del Vaticano 2015*, 1209-1241).

Auf diesen Umstand wies etwa auch De Paolis hin: „Anche alcuni Consigli hanno come Presidente un Cardinale“ (*De Paolis, Norme Generali* [Anm. 30], 26).

66 *Staatssekretariat*, Regolamento Generale della Curia Romana (30.04.1999), in: AAS 91 (1999) 629-699.

67 Puza, Richard, *Lexikon kirchlicher Amtsbezeichnungen der Katholischen, Evangelischen und Orthodoxen Kirchen in Deutschland*, Stuttgart 2007, 243.

68 Paul VI., Apostolische Konstitution „*Regimini Ecclesiae universae*“ (15.08.1967), in: AAS 59 (1967) 885-928. Im Folgenden „REU“ abgekürzt.

69 So z.B. der „*Cardinalis Praeses*“ des *Secretariatus ad Christianorum unitatem fovendam* nach Art. 92 § 1 REU. Ebenso für das *Secretariatus pro non christianis* (vgl. Art. 96 REU) und das *Secretariatus pro non credentibus* (vgl. Art. 101 REU).

70 Etwa dem *Sacrum Consilium pro Publicis Ecclesiae negotiis*, vgl. Art. 27 § 1 REU: „*S. Consilio pro Publicis Ecclesiae negotiis praeest Cardinalis Praefectus.*“

71 Bspw. „*Cardinalis Secretarius*“ gem. Art. 19 § 1 REU für das *Secretaria Status*; „*Cardinalis Paenitentiaris Maior*“ gem. Art. 111 REU für die *Sacra Paenitentiaris Apostolica*; „*Cancellarius*“ gem. Art. 114 REU für die „*Cancellaria Apostolica*“ und „*Camarius*“ gem. Art. 122 REU für die „*Camera Apostolica*“.

die These: Die Bezeichnung des Verstehers einer Einrichtung der Römischen Kurie als „Präfekt“ hängt weniger von der Kardinalswürde des Amtsinhabers ab (wenngleich diese gefordert war), als vielmehr einzig von dem Charakter der jeweiligen Einrichtung.

An dieser Stelle fällt an der Rechtslage unter *Regimini Ecclesiae Universae* ein interessantes Detail auf: Die Konstitution setzte in ihren einschlägigen Bestimmungen voraus, dass grundsätzlich jeder Vorsteher einer kurialen Einrichtung – unabhängig von deren Charakter als Kongregation und dem damit verbundenen Titel des Präfekten – die Kardinalswürde empfangen haben musste.⁷² Aus dieser Warte brachte bereits *Pastor Bonus* mit der Norm Art. 3 § 1 PastBon eine Öffnung mit sich. Nämlich jene, dass nicht sämtliche Leiter kurialer Einrichtungen Kardinäle sein mussten.

Bei der Betrachtung der geltenden Rechtslage fällt nun auf, dass es gemäß *Praedicate Evangelium* im Unterschied zu *Pastor Bonus* keine Unterscheidung mehr zwischen Kongregationen und Päpstlichen Räten gibt, sondern diese gleichermaßen als „Dikasterien“ bezeichnet werden.⁷³ Für die Unterscheidung zwischen „Präfekt“ als Bezeichnung für die Leiter der Kongregationen und „Präsident“ für die Leiter der Päpstlichen Räte hat das eine entscheidende Folge: Sie wurde hinfällig. Und genau deshalb konnte in *Praedicate Evangelium* auch darauf verzichtet und stattdessen grundsätzlich die Bezeichnung „Präfekt“ verwendet werden.

Und was ist nun mit dem „Gleichgestellten“ („equiparato“)? Die zuvor gewonnenen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass er nicht in Abhängigkeit zur Person des Amtsträgers (etwa dessen Status als Kardinal oder Kleriker), sondern vielmehr zum Charakter der kurialen Einrichtung steht. Dieser Begriff wird verwendet, um all jene Leiter einer kurialen Einrichtung zu bezeichnen, denen ein anderer Titel zukommt. Mit Ausnahme der Apostolischen Signatur, deren Leiter „*Cardinalis Praefectus*“ (Art. 195 § 1 PraedEv) genannt wird und des Wirtschaftssekretariates⁷⁴, betrifft dies all jene Vorsteher von kurialen Einrichtungen, die kein Dikasterium sind, also näherhin die Vorsteher des Staatssekretariats („*Cardinalis Secretarius Status*“ gem. Art. 45 § 1 PraedEv), der Apostolischen Poenitentiarie („*Paenitentiariorum Maiore*“ gem. Art. 190 § 2 PraedEv), des Gerichts der Römischen Rota („*Decanus*“ gemäß Art. 201 § 2 PraedEv) sowie der übrigen Wirtschaftlichen Organe⁷⁵.

⁷² Das geht aus den Bestimmungen zu den einzelnen Einrichtungen hervor, vgl. Art. 19 § 1, 27 § 1, 30, 42, 47, 54, 60, 66, 72, 76 § 1, 82, 92 § 1, 96, 101, 104, 111, 114, 117, 122, 123 REU.

Die einzigen Ausnahmen bilden hierbei zum einen folgende beiden *officia*: Die *Praefectura Palatii Apostolici*, hinsichtlich deren Vorsteher nur von einem „*Praefectus*“, nicht aber einem Kardinal die Rede ist (vgl. Art. 125 REU) und das *Officium Statisticae*, hinsichtlich dessen die Bestimmungen überhaupt keine Aussage zum Vorsteher enthalten.

Zum anderen stellt die *Sacra Romana Rota* eine Ausnahme dar, insofern REU diesbezüglich keine Bestimmung enthielt, in Art. 110 REU jedoch auf die einschlägigen eigenen Normen verwies. Aus den damals geltenden *Normae Sanctae Romanae Rotae Tribunalis* ging hervor, dass der Dekan – wie alle Mitglieder des Richterkollegiums – die Priesterweihe empfangen haben musste (vgl. *Sacra Romana Rota*, *Normae Sanctae Romanae Rotae Tribunalis* [29.06.1934], in: AAS 26 [1934] 449-491, Art. 3 i.V.m. Art. 2 § 1).

⁷³ Siehe hierzu: *Arrieta, Juan Ignacio*, Considerazioni di carattere generale sulla Costituzione Apostolica Praedicate Evangelium, in: Bosso, Armand Paul (Hg.), *La Costituzione Apostolica Praedicate Evangelium*. Studi, Bologna 2025, 49-70, 62-63.

⁷⁴ Als einziges Wirtschaftliches Organ wird dessen Leiter gem. Art. 213 § 1 PraedEv als „*Praefectus*“ bezeichnet.

⁷⁵ Die Bezeichnung der Leiter lautet hier wie folgt: „*Cardinale Coordinatore*“ beim Wirtschaftsrat (vgl. Art. 206 § 2 PraedEv); „*Recognitor Generalis*“ beim Amt desselben (Art. 224 § 2 PraedEv) und schließlich

„*Praeses*“ bei der Güterverwaltung des Apostolischen Stuhls (vgl. Art. 221 § 1 PraedEv), der Kommission für vertrauliche Angelegenheiten (Art. 226 PraedEv) sowie dem Investitionskomitee (Art. 227 § 2 PraedEv) – hier taucht der Begriff nun also doch wieder auf, sodass er nicht ganz verschwunden ist. Siehe auch: *Annuario Pontificio* 2025 (Anm. 4), 1401, 1404, 1408, 1409, 1410.

3.2 Möglichkeit der Übertragung an Laien und deren Grenzen

Insofern nun also gemäß der geltenden Rechtslage Laien grundsätzlich auch Leitungsfunktionen in der Römischen Kurie übernehmen können und der Titel des „Präfekten“ nur auf den Charakter der jeweiligen kurialen Einrichtung verweist, ergibt sich aus rechtlicher Sicht nichts, was einer Praxis widersprechen würde, Laien zu Vorstehern bestimmter Dikasterien zu ernennen⁷⁶ und diese dann entsprechend auch als „Präfekten“ zu bezeichnen.

Analog zur Bestimmung des Art. 15 PraedEv hinsichtlich der Mitgliedschaft von Laien wird wohl davon ausgegangen werden können, dass es auch hinsichtlich der Leitung bestimmte Dikasterien gibt, bei denen die Ernennung eines Laien zum Präfekten nicht opportun wäre.⁷⁷ Interessant wäre hier auch ein Einblick in die jeweiligen Statuten bzw. *leges propriae*, wo etwaige Klauseln normiert werden könnten. Ein Beispiel bildet das Gericht der Römischen Rota, dessen Dekan vom Papst aus dem Richterkollegium ausgewählt wird (vgl. Art. 4 § 2 *Normae Romanae Rotae Tribunalis*⁷⁸ und Art. 201 § 2 PraedEv), dem jedoch nur Priester angehören können (vgl. Art. 3 § 1 der *Normae*). Beschränkungen der Vorsteherämter kurialer Einrichtungen auf Kardinäle finden sich in *Praedicate Evangelium* selbst derweil nur in Bezug auf den Kardinalpräfekten der Apostolischen Signatur (Art. 195 § 1 PraedEv) sowie den Kardinal-Koordinator des Wirtschaftsrates (Art. 206 § 2 PraedEv).⁷⁹ Dass bestimmte Leitungsfunktionen nicht von Laien übernommen werden können, findet in der Apostolischen Konstitution jedoch einen expliziten Ausdruck im bereits erwähnten *Principium* 5, wo die Möglichkeit der Übernahme von Leitungsaufgaben durch die Laien in Abhängigkeit zu Zuständigkeit, Leitungsgewalt und Aufgabe der kurialen Einrichtung gestellt und damit auf eine Grenze verwiesen wird.⁸⁰

3.3 Zwei Ernennungen von „Laienpräfekten“ vor 2025

Nachdem nun dargestellt wurde, warum auf der Grundlage von *Praedicate Evangelium* die Ernennung eines Laien zum Präfekten eines Dikasteriums aus rechtlicher Sicht grundsätzlich möglich ist, ist im Folgenden auf eine konkrete Ernennung eines Laien zum Präfekten vor *Praedicate Evangelium* sowie die erste Ernennung nach *Praedicate Evangelium* einzugehen.

Mit Wirkung zum 29. Juni 2015 waren verschiedene Organe des Heiligen Stuhls im Bereich Medien und Kommunikation wie etwa der Päpstliche Rat für die Sozialen Kommunikationsmittel, Radio Vatikan und das Presseamt des Heiligen Stuhls zum „Segreteria per la Comunicazione“

⁷⁶ So auch: *Nobel, Michael*, Pastor Bonus - Praedicate Evangelium. Commentary, Ottawa 2022, 31: Nach Art. 13 § 1 PraedEv „the head of the curial institution can be a lay person.“ Vgl. etwa auch: *Joubert, Thibault*, Réflexions sur la mission canonique confiée aux laïcs dans la constitution Praedicate Evangelium, in: ACan 62 (2022) 143-160, der dies als eine der erheblichsten neuen Elemente der Kurienkonstitution bezeichnet: „Parmi les éléments nouveaux de la constitution, l'un des plus notables est la possibilité pour un laïc de recevoir l'office de préfet de dicastère“ (Ebd., 144).

⁷⁷ So betont bspw. *Ghirlanda, Gianfranco*, Chiesa universale e chiesa particolare (Cann. 330-572), Roma 2024, 286, Anm. 57: „È evidente che vi sono Dicasteri che per loro natura e finalità richiedono che prefetto sia un Vescovo e segretario almeno un presbitero (per es., Dicastero per l'evangelizzazione; per la Dottrina della Fede; per le Chiese Orientali; per i Vescovi; per il Clero; ecc.)“. Ähnlich auch: *Schidelko, Johannes*, Kurienreform. Hintergründe, Zuständigkeiten, Veränderungen. Alles, was man wissen muss, Paderborn 2022, 33.

⁷⁸ *Römische Rota*, Normae Romanae Rotae Tribunalis (18.04.1994), in: AAS 86 (1994) 508-540.

⁷⁹ Auf einen Kardinal beschränkt ist im Übrigen auch das Amt des Kardinal-Camerlengos (vgl. Art. 235 § 1 PraedEv).

⁸⁰ So heißt es: „Aus diesem Grund [= stellvertretender Charakter der Leitungsgewalt] kann jeder Gläubige einem Dikasterium oder einem Organ abhängig von deren besonderer Zuständigkeit, Leitungsgewalt und Aufgabe vorstehen“ (Principium Nr. 5 PraedEv). Aumenta/Interlandi weisen an dieser Stelle darauf hin, dass hier lediglich von Dikasterien und Organen die Rede ist, weshalb das Staatssekretariat ausdrücklich ausgenommen ist (Vgl. Aumenta/Interlandi, La curia romana [Anm. 16], 69). Vgl. auch *Interlandi*, La potestà vicaria (Anm. 16), 164.

zusammengelegt worden.⁸¹ Ein Zusammenschluss, der im Frühjahr 2018 von Papst Franziskus dann in „Dikasterium für die Kommunikation“ umbenannt wurde.⁸² Hinsichtlich der Leitung des Dikasteriums sahen die Statuten einen Präfekten (Art. 3 § 1 Statut/DikKom) sowie einen Sekretär als dessen Unterstützung (Art. 3 § 2 Statut/DikKom) vor. Davon, dass diese die (Bischofs-)Weihe oder gar die Kardinalswürde empfangen haben müssten, war keine Rede. Und tatsächlich wurden beide Ämter noch im Juni 2015 mit je einem Priester besetzt – auch das stellt einen Entwicklungsschritt dar, war doch immerhin ein Gläubiger ohne Kardinalswürde zum Präfekten ernannt worden.⁸³ Am 5. Juli des Jahres 2018 – also noch vor *Praedicate Evangelium* und weit vor der Ernennung von Sr. Simona Brambilla im Januar 2025 – wurde schließlich der Laie Paolo Ruffini zum obersten Leiter und Präfekten dieses Dikasteriums ernannt.⁸⁴ Die soeben erwähnten Statuten des Dikasteriums, der Wortlaut der Pressemeldung über die Ernennung sowie die Auflistung im *Annuario Pontificio*⁸⁵ lassen hierbei keinen Zweifel daran, dass ihm aufgrund dieser Funktion die Bezeichnung als „Präfekt“ zukam. Ein Faktum, an dem sich bis heute nichts geändert hat.⁸⁶ Die Bezeichnung von Sr. Brambilla als „Präfektin“ war von hier aus gesehen also nichts sonderlich Neues.

Ein Unterschied zur Ernennung vom 6. Januar 2025 ergibt sich aus der Eigenart der beiden heutigen Dikasterien im Vergleich mit der alten Rechtslage nach *Pastor Bonus*. Während das Dikasterium für die Kommunikation ein relativ junges Konglomerat vieler verschiedener Organe des Heiligen Stuhles, darunter ein ehemaliger Päpstlicher Rat (Soziale Kommunikationsmittel) als Dikasterium der Römischen Kurie nach Art. 2 § 1 PastBon, darstellt, entspricht das heutige Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens (vgl. Art. 121-127 PraedEv) der ehemaligen Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens (vgl. Art. 105-111 PastBon). Unter der Rechtslage von *Pastor Bonus* mag dieser Unterschied hinsichtlich der Beteiligungsmöglichkeiten von Laien an der Arbeit und Leitung der Dikasterien – wie bereits gezeigt wurde – noch einen Unterschied gemacht haben (vgl. etwa Art. 3 §§ 1 und 3 PastBon). In diesem Kontext wäre auch an das zu denken, was bezüglich des Begriffs „Präfekt“ festgehalten wurde. Aus Sicht der

81 Siehe: *Franziskus*, Motu Proprio „Istituzione della Segreteria per la Comunicazione“ (27.06.2015), in: AAS 107 (2015) 591-592.

82 Siehe: *Staatssekretariat*, Rescriptum Ex Audientia SS.Mi (27.02.2018), in: AAS 110 (2018) 426. Erwähnt werden sollte, dass der Begriff „Dikasterium“ in *Pastor Bonus* als Oberbegriff für die in Art. 2 § 1 PastBon genannten Einrichtungen der römischen Kurie verwendet wurde und das Sekretariat gem. Art. 1 § 1 seines Statuts (vgl. *Franziskus*, Statuto della Segreteria per la Comunicazione [06.09.2016], in: AAS 108 [2016] 1051-1058 [im Folgenden: „Statut/DikKom“]) ohnehin bereits als Dikasterium der Römischen Kurie bezeichnet wurde: „La Segreteria per la Comunicazione è il Dicastero della Curia Romana a cui è affidato dal Santo Padre il sistema comunicativo della Sede Apostolica“. Die Umbenennung wäre daher wohl mehr als begriffliche Klarstellung und Weichenstellung für die Begrifflichkeiten nach *Praedicate Evangelium*, denn als Veränderung mit konkreten Rechtsfolgen zu verstehen.

83 Diese Funktionen übernahmen zunächst Viganò Dario Edoardo (Präfekt) und Ruiz Lucio Adrian (Sekretär). Vgl. *Sala Stampa della Santa Sede*, Bollettino vom 27.06.2015, Nr. 01129-IT.01, at: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2015/06/27/0515/01129.html> (Zugriff am: 09.01.2026). Siehe auch: *Annuario Pontificio per l'anno 2016*, Città del Vaticano 2016, 1247.

84 Vgl. *Sala Stampa della Santa Sede*, Bollettino vom 05.07.2018, Nr. 01136-IT.01, at: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2018/07/05/0513/01135.html#pr> (Zugriff am: 29.12.2025); „Il Santo Padre Francesco ha nominato Prefetto del Dicastero per la Comunicazione l'Ill.mo Dott. Paolo Ruffini“.

85 Vgl. *Annuario Pontificio per l'anno 2019* (Anm. 42), 1194.

86 Siehe: *Annuario Pontificio per l'anno 2025* (Anm. 4), 1421. So auch der Eintrag auf der Homepage des Dikasteriums für die Kommunikation, wo Paolo Ruffini als „Prefetto“ vorgestellt wird. Siehe online at: <https://www.comunicazione.va/it/chissiamo/struttura/superiori-del-dicastero.html> (Zugriff am: 29.12.2025).

Bestätigt wird dies insbesondere auch durch die am 2. Juni 2026 erfolgte Ernennung seiner Nachfolgerin: Frau Maria Montserrat Alvarado, die Ruffini am 1. November 2026 als Präfektin ablösen wird. Eine Ernennung, die zugleich ein weiteres Beispiel für die Aktualität der Überlegungen dieses Artikels darstellt. Siehe: *Sala Stampa della Santa Sede*, Bollettino vom 02.06.2026, Nr. 00907-IT.01, at: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2026/06/02/0465/00907.html> (Zugriff am: 03.06.2026).

geltenden Rechtslage gehört diese grundsätzliche Unterscheidung inzwischen allerdings der Vergangenheit an. Die Abkehr der Unterscheidung zwischen „Kongregationen“ und anderen Dikasterien geht dabei zugleich einher mit der Abkehr der damit verbundenen unterschiedlichen Bezeichnung des Vorstehers derselben. Spätestens seit Eintritt der Rechtswirksamkeit von *Praedicate Evangelium* war daher das Amt des Vorstehers des Dikasteriums für die Kommunikation aus rechtlicher Sicht nicht anders klassifiziert als dasjenige des Vorstehers des Dikasteriums für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens. Der Verweis auf den Charakter des letzteren als ehemalige Kongregation ist daher letztlich nur von historischem Belang,⁸⁷ lässt sich knapp drei Jahre nach *Praedicate Evangelium* jedoch kaum mehr anführen, um die Ernennung von Sr. Brambilla im Januar 2025 als „bahnbrechend“ zu bezeichnen.

Aus rechtspraktischer Sicht wird das Novum der Ernennung von Sr. Brambilla gegenüber der Ernennung von Paolo Ruffini im Jahr 2018 das Tätigkeitsfeld der Präfektin des Dikasteriums für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens darstellen, insofern letztere deutlich mehr *potestas regiminis* ausüben wird, als ersterer.⁸⁸ Zwar wird auch dem Dikasterium für die Kommunikation im Rahmen seiner Zuständigkeit (vgl. Art. 21 PraedEv) ein gewisses Maß an ausführender Leitungsgewalt zuerkannt werden müssen,⁸⁹ etwa der Erlass eines Allgemeinen Verwaltungsaktes zur Materie der Sozialen Kommunikationsmittel,⁹⁰ doch wird sich dies kaum mit dem Umfang an Leitungsgewalt vergleichen lassen, welchen das Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens in der Praxis ausübt, allein schon um seiner in Art. 124 PraedEv gelisteten Aufgaben gewahr zu werden.⁹¹ Wie die Art. 25 und 26 PraedEv zeigen, ist dabei freilich auch der Präfekt an der Ausübung derselben beteiligt. Angesichts der bereits vorgestellten Möglichkeiten einer Beteiligung von Laien an der von der Römischen Kurie ausgeübten Leitungsgewalt erscheint die Ernennung einer Ordensschwester zur Präfektin aber auch aus dieser Warte nicht als „bahnbrechendes Novum“, sondern mehr als praktische Umsetzung der theoretisch bereits ohnehin existierenden Möglichkeiten. Und wie der Fall Paolo Ruffinis zeigt, stellte auch die Bezeichnung derselben als Präfektin kein Novum dar. Weder war es vorher rechtlich nicht möglich, noch praktisch nicht bereits Wirklichkeit.

An dieser Stelle sollte nicht verschwiegen werden, dass es am 28. Februar 2023 zu einer weiteren Ernennung eines Laien zum Präfekten einer kurialen Einrichtung, näherhin des Wirtschaftssekretariates kam.⁹² Diese Ernennung erfolgte folglich auf der Grundlage von *Praedicate Evangelium* und dennoch zwei Jahre vor der Ernennung von Sr. Brambilla. Dass der Präfekt des Wirtschaftssekretariates an der Ausübung kurialer Leitungsgewalt beteiligt ist, zeigt

⁸⁷ Eben weil *Praedicate Evangelium* die mit der Unterscheidung zwischen Kongregationen und Päpstlichen Räten einhergehende Unterscheidung der Charakteristika der Behörden (prototypisch formuliert: exekutive Leitungsorgane vs. Organe der pastoralen Förderung) nivelliert hat., vgl. hierzu: *Arrieta*, *Considerazioni* (Anm. 73), 62-63.

⁸⁸ Deshalb wurde bewusst auch die Ernennung von Brambilla als Ausgangspunkt gewählt und nicht die jüngere Ernennung von Montserrat Alvarado.

⁸⁹ So etwa auch Danto, wenn er in der Ernennung Ruffinis zum Präfekten ein Beispiel für die Übertragung von Leitungsgewalt an Laien sieht: *Danto*, *Des fidèles* (Anm. 7), 186.

⁹⁰ Diese Zuständigkeit ergibt sich insb. aus Art. 185 und 186 PraedEv.

⁹¹ Zum Dikasterium und seinen Aufgaben siehe etwa: *Ndiaye, Antoine*, *Il Dicastero per gli Istituti di Vita Consacrata e le Società di Vita Apostolica*. Art. 121-127, in: Bosso, Armand Paul (Hg.), *La Costituzione Apostolica Praedicate Evangelium*. Studi, Bologna 2025, 351-377; Aumenta/Interlandi, *La curia romana* (Anm. 16), 127-128.

⁹² Siehe: *Sala Stampa della Santa Sede*, *Bollettino* vom 28.02.2028, Nr. 00368-IT.01, at: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2023/02/28/0171/00368.html> (Zugriff am: 07.01.2026).

etwa ein vom Wirtschaftssekretariat am 5. August 2025 erlassenes Allgemeines Ausführungsdekret hinsichtlich der Vergabeverfahren öffentlicher Aufträge von Seiten des Heiligen Stuhls und des Staates der Vatikanstadt⁹³, das als *decretum generale exsecutorium* i.S.d. c. 31 unzweifelhaft als ein Akt der *potestas regiminis exsecutiva* anzusehen ist. Der Unterschied zur Ernennung von Sr. Brambilla wäre, dass es sich beim Wirtschaftssekretariat um eines der Wirtschaftlichen Organe und nicht um ein Dikasterium handelt. Angesichts der Bestimmung des Art. 12 § 1 PraedEv und der damit verbundenen rechtlichen Gleichstellung dieser kurialen Einrichtungen wäre zu fragen, ob sich hiervon tatsächlich ein nennenswerter Unterschied in Hinblick auf die Ernennung ergibt.

4 Fazit

Die von Papst Franziskus angestoßene Kurienreform zeigte bereits im Jahr 2016 deutlich, dass eine größere Einbindung von Laien – gerade auch in Führungsfunktionen – eines der angestrebten Ziele war. Ein Ziel, dessen Realisierung bereits in demselben Jahr durch erste rechtliche Normierungen umgesetzt wurde. Da es sich bei der Römischen Kurie um kein Hirtenamt, sondern nur um ein Hilfsorgan des Papstes, das mit *potestas vicaria* ausgestattet ist, handelt, war dies grundsätzlich möglich. So kam es schon vor *Praedicate Evangelium* einerseits zu ersten Änderungen der Rechtslage, andererseits aber auch bereits zu ersten praktischen Umsetzungen der neu geschaffenen Möglichkeiten durch entsprechende Ernennungen.

Hinsichtlich der, diesen Artikel umrandenden Frage, ob die Ernennung von Sr. Brambilla zur Präfektin des Dikasteriums für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens am 6. Januar 2025 einen radikalen Umbruch darstellte, kann mit Blick auf die obigen Erkenntnisse geantwortet werden: Weder kam die Ernennung – die spätestens seit *Praedicate Evangelium* aus rechtlicher Sicht möglich war und einer seit 2016 feststellbaren Entwicklungstendenz entspricht – plötzlich und unerwartet, noch handelte es sich um die erste Ernennung eines Laien zum Präfekten eines Dikasteriums bzw. einer kurialen Einrichtung. Sie stellt aus rechtlicher Sicht also kein Novum dar. Einerseits gab es bereits vorher die theoretische Möglichkeit, andererseits sogar auch erste praktische Umsetzungen derselben. Es handelt sich folglich mitnichten um einen radikalen Umbruch, sondern vielmehr einen weiteren Schritt auf einem bereits seit längerem eingeschlagenen und der geltenden Rechtslage entsprechenden Weg.

Etwas fraglich ist jedoch, warum der Präfektin zugleich ein „Kardinal Pro-Präfekt“ an die Seite gestellt wurde. Dies erweckt den Eindruck einer Unentschlossenheit bzw. eines fehlenden Mutes, diesen Schritt der Übertragung dieses Amtes an einen Laien vollends zu gehen. Eine konstruktive Beurteilung dieses Umstandes wird jedoch wohl nur von einem Blick aus der Praxis des Dikasteriums und unter Berücksichtigung dessen Arbeitsweise möglich sein, sodass für diesen Artikel der Hinweis darauf genügen soll, dass es die Ernennung eines Kardinals zum Pro-Präfekten *de lege lata* aus rechtlicher Sicht nicht gebraucht hätte, um einen Laien zum Präfekten zu ernennen.

⁹³ *Wirtschaftssekretariat*, Decreto Generale Esecutivo n. 1/2025 (05.08.2025), at: <https://www.osservatoreromano.va/it/news/2025-08/quo-184/segreteria-economia.html> (Zugriff am: 08.01.2026).